Steuerbezugsverordnung (BezV) 1

(Änderung vom 21. November 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Steuerbezugsverordnung (BezV) vom 19. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 (neu)

2. Gleichstellung

- ¹ Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.
- ² Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes² entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 10 Abs. 3

³ Schlussrechnungen werden auf Grund von Veranlagungsverfügungen erstellt.

§ 27a (neu) 11. Gerichtlicher Nachlassvertrag

- ¹ Über ein Begehren um Durchführung eines gerichtlichen Nachlassvertrages entscheidet das Gericht.
- ² Die Bezugsorgane entscheiden, ob sie einem Nachlassvertrag im Sinne von Art. 305 SchKG zustimmen wollen.
- ³ Genehmigt das Gericht den Nachlassvertrag, gelten die Steuern, soweit Nachlass gewährt wurde, als erlassen.

§ 27b (neu) 12. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag und einvernehmliche private Schuldenbereinigung

- ¹ Über die Mitwirkung bei der Durchführung eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG entscheiden die Bezugsorgane unabhängig der Höhe der Steuerforderung.
- ² Sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, können die Bezugsorgane einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag zustimmen, wenn:
- a) die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt,
- b) die von diesen Gläubigern vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der dritten Klasse (Art. 219 SchKG) ausmachen, und
- allen Gläubigern der dritten Klasse grundsätzlich eine prozentual gleich hohe Zahlung (Dividende) angeboten wird.

§ 27c (neu) 13. Rückkauf von Verlustscheinen

 $^{\scriptscriptstyle 1}$ Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden keine Anwendung.
² Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

§ 32 Abs. 3 und 4

³ Forderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt oder für die eine Betreibung nicht eingeleitet oder weitergeführt wurde, sind als uneinbringlich abzuschreiben. Sie gelten nicht als erlassen. Abs. 4 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

> Im Namen des Regierungsrates Der Landammann: Alois Christen Der Staatsschreiber: Peter Gander

³ Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen kann unter den gleichen Voraussetzungen wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt wer-

Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

 $^{^{\}rm 1}$ SRSZ 172.212; GS 20-12 mit Änderung vom 3. November 2004 (GS 20-602).

² SR 211.231.